



Sitzungsvorlage

320/041/2014

Amt/Abteilung: Ordnungsabteilung Datum: 03.02.2014	Aktenzeichen: 320/321		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	03.02.2014	Vorberatung	
Hauptausschuss	11.02.2014	Vorberatung	
Stadtrat	25.02.2014	Entscheidung	

Betreff:

Zukunfts- und Standortsicherungsvertrag zwischen dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung, seiner Betriebsführungsgesellschaft (GfT) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung dem Abschluss eines Zukunfts- und Standortsicherungsvertrages zuzustimmen.

Begründung:

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung, der durch Landesgesetz zum 1.1.1979 errichtet worden ist, ist der Zusammenschluss aller Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie den beiden hessischen Landkreisen Rheingau-Taunus und Limburg-Weilburg. Er nimmt die Tierkörperbeseitigung als eine ihm nach Bundes- und Landesgesetz übertragenen Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Über dieses Gebiet hinaus entsorgt er seit 2009 im Rahmen einer öffentlichen Beauftragung Nord- und Mittelhessen (Regierungsbezirke Kassel und Gießen). Er entsorgt jährlich rund 85.000 Tonnen Tierkörper und tierische Abfälle und beschäftigt 116 Frauen und Männer. Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt er Beseitigungsanlagen in Rivenich (Landkreis Bernkastel-Wittlich) und Sandersmühle (Rhein-Lahn-Kreis).

Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt über Gebühren für Schlachtbetriebe und Metzgereien, den Kostenerstattungen für verendete Tiere sowie Produkterlöse aus dem Verkauf der hergestellten Mehle und Fette. Die Entgelte sind insgesamt kostendeckend und belasten nicht die Gebietskörperschaften als Mitglieder des Zweckverbandes. Ihm ist weiterhin durch EU-Richtlinie die Aufgabe übertragen worden, im Tierseuchenfall Reservekapazitäten vorzuhalten, um für diesen Fall Tierkörper umwelt- und hygienegerecht zu entsorgen und Gesundheits- und Seuchengefahren vorzubeugen. Für diese Vorhaltung an Kapazitäten zahlen die Landkreise und Städte bisher eine jährliche Umlage von rund 1,6 Mio. Euro (Anteil Stadt Landau zuletzt 9.080 Euro, dies entspricht einen Anteil von 0,463 %). Diese Kosten können mangels Aufwandsfähigkeit nicht in die Gebühren eingerechnet werden, wie dies auch das OVG Rheinland-Pfalz noch jüngst entschieden hat (Beschluss vom 10.6.2013 – 6 B 10351/13.OVG -).

Im Rahmen des von der bei der Vergabe in Nord- und Mittelhessen unterlegenen Privatfirma bei der EU-Kommission angestregten Prüfverfahrens sind diese Anteile der Landkreise und Städte für die Vorhaltung der Reservekapazitäten (Seuchenreserve) in den Jahren 1998 – 2008 geprüft worden. Die EU-Kommission ist in ihrer Entscheidung zum Ergebnis gekommen, dass die Kostenübernahme der Tierseuchenreserve durch die Verbandsmitglieder eine unerlaubte Beihilfe und nach deren Auffassung von den Landwirten und Schlachtbetrieben zu tragen seien. Und dies ungeachtet der Tatsache, dass die EU selbst diese Aufgabe als eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge festgestellt hat. Die Gebietskörperschaften des Zweckverbandes sind verpflichtet worden, die geleisteten Umlagen von 1998 – 2012 samt Zinsen von rund 43 Mio. Euro vom Zweckverband zurückzufordern.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hingegen hat in einer von der privaten Firma gegen den Zweckverband in derselben Sache erhobenen Klage Ende 2010 höchststrichterlich entschieden, dass die Kosten der Seuchenreserve durch die Allgemeinheit zu tragen sind. Dieser Rechtsauffassung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts hat sich die EU-Kommission nicht angeschlossen. Sowohl der Zweckverband als auch die Bundesrepublik haben gegen den Kommissionsbeschluss Klage zum Europäischen Gericht in Luxemburg eingelegt, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Da der Kommissionsbeschluss trotz gerichtlicher Anfechtung sofort vollziehbar ist und die Kommission Deutschland – und damit Rheinland-Pfalz – für den Fall der Nichtbefolgung ihres Beschlusses ein Vertragsverletzungsverfahren angedroht hat, haben der Zweckverband und das Land eine Neukonzeption der Tierkörperbeseitigung entwickelt, die ihren teilweisen Niederschlag im Gesetzentwurf des Landes vom Dezember 2013 findet. An der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung soll festgehalten werden. Hiernach soll für den operativen Teil ein neuer Aufgabenträger gebildet werden, der sich wiederum aus den Landkreisen und kreisfreien Städten zusammensetzt. Ferner soll ein Altlastenzweckverband die aus früherer Zeit bestehenden Tierkörperbeseitigungsanlagen betreuen. Der bisherige Zweckverband soll aufgelöst werden.

Da ein Standort geschlossen werden soll, hat die Neukonzeption auch Auswirkungen auf das Personal. Dieses ist derzeit bei der Betriebsführungsgesellschaft (GfT) angestellt, deren alleiniger Gesellschafter der Zweckverband ist. Die zuständige Gewerkschaft ist an den Zweckverband mit der Forderung herangetreten, für die Beschäftigten einen Zukunfts- und Standortsicherungsvertrag abzuschließen.

Ziel dieses Vertrages ist zum einen die Bindung des Personals an den Zweckverband als Aufgabenträger sowie ansonsten im Einzelfall notwendige Regelungen bei betriebsbedingten Kündigungen. Der Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie ist in seiner arbeitsrechtlichen Bewertung der jetzigen Situation der Mitarbeiter zum Ergebnis gekommen, dass diese schon jetzt als Mitarbeiter des Zweckverbandes anzusehen und im Fall der Auflösung des Zweckverbandes einen Anspruch auf Übernahme einer Beschäftigung bei den einzelnen Verbandsmitgliedern haben.

Der nach langwierigen Verhandlungen erarbeitete Entwurf eines Standortsicherungsvertrages hat folgende wesentliche Punkte zum Inhalt:

- Im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes werden Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer/-innen in den Gebietskörperschaften geprüft.
- Im Fall eines Betriebsübergangs wird die Tarifbindung der Chemischen Industrie angestrebt.
- Arbeitnehmerschutzrechte des § 613a BGB bleiben unberührt.
- Es wird eine Öffnung des bisherigen Tarifvertrages der Chemischen Industrie mit dem Ziel einer Angleichung der Löhne an den (niedrigeren) TVöD vereinbart.
- Notwendige Abfindungszahlungen bei betriebsbedingten Kündigungen werden nach der Formel Betriebszugehörigkeit x Bruttomonatsgehalt x Faktor auf einen Faktor von mindestens 0,7 und höchstens 1,25 festgesetzt. Die Gewerkschaft hatte hier einen Faktor von 2,0 gefordert.
- Im worst-case Fall kämen auf den Zweckverband Belastungen von 4,2 – 7,5 Mio. Euro zu, wenn allen Mitarbeitern betriebsbedingt zu kündigen wäre. Die Gewerkschaftsforderungen beliefen sich auf rund 12 Mio. Euro.
- Diese Abfindungszahlungen in ihrer Gesamtsumme kommen aber nur dann zur Anwendung, wenn kein Personal in den neuen Aufgabenträger wechseln kann und ansonsten bestehende Beschäftigungsmöglichkeiten bei einzelnen Verbandsmitgliedern ebenfalls ausscheiden.

Herr Rechtsanwalt Fladung vom Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie hat in einem Gutachten vom 13.12.2013 das Für und Wider eines solchen Standortsicherungsvertrages ausgearbeitet. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass hierin alle wesentlichen Fragen erschöpfend behandelt und einer vertretbaren Lösung zugeführt worden sind.

Der Abschluss eines solchen Vertrages dient nicht nur den berechtigten Interessen der Arbeitnehmerschaft, sondern begrenzt auch das ansonsten nicht kalkulierbare Risiko des

Zweckverbandes und damit seiner Mitglieder bei einer Auflösung und anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahren. Die Gewerkschaft strebt eine Erklärungsfrist des Zweckverbandes zum Abschluss des Vertrages bis Mitte Februar 2014 an.

Der Zweckverband hat die Verbandsmitglieder umfassend über die beabsichtigten Maßnahmen informiert. Hiernach soll den Gebietskörperschaften Gelegenheit gegeben werden, notwendige Beschlüsse in ihren Gremien vorzubereiten. Die Entscheidung der Verbandsversammlung soll in einer eigenen Sitzung erfolgen.

Unter Abwägung aller entscheidungserheblichen Tatsachen hält die Verwaltung den Abschluss eines Standortsicherungsvertrages zwischen dem Zweckverband und der Gewerkschaft IGBCE für vertretbar und empfiehlt dessen Abschluss.

Auswirkung:

Noch nicht bekannt. Voraussichtlich entsprechend letztem Umschlageschlüssel 0,463 % aus Belastungen bei betriebsbedingten Kündigungen von 4,2- 7,5 Mio. Euro (= 19.500- 34.700 Euro) möglicher Anteil, ohne Vertrag: 55.560 Euro bei 12 Mio. Euro.

Anlagen:

Tarifvertrag zur Zukunfts- und Standortsicherung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Amt für Recht und öffentliche Ordnung
BGM

Schlusszeichnung:

--